

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 92.

Donnerstag, 22. April 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Nachmittags sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschriftzeile (7 Zeilen) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; jeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Ausschlag, Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Beste Karte. Bemühter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Dreizehntägige Unterhaltungsbeilage „Wächter an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Besondereinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 14. April 1920 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 20. April 1920.

Reichsminister für Wiederaufbau.

439 VII A

691

Bekanntmachung
über die Anmeldung von Rechten oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen der Artikel 123 und 260 des Friedensvertrages.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Entgeltungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) wird folgendes bestimmt:

1. Alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger sowie Anwartschaften deutscher Reichsangehöriger auf Rechte oder Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen oder Konzessionen in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee sind bis zum 15. Mai 1920 anzumelden. Diese Bestimmung findet auch auf die Uebereintommen Anwendung, die mit deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den früheren deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee abgeschlossen worden sind, sowie auf Unterkonzessionen oder Abzweigungen, die mit deutschen Reichsangehörigen im Verfolg dieser Uebereintommen getätigt worden sind.
Die Rechte und Beteiligungen sind auch dann anzumelden, wenn sie noch nicht ausgeübt worden sind.
2. Anmeldepflichtig sind die Inhaber der Rechte, Beteiligungen oder Anwartschaften. Die Anmeldung hat bei dem Reichsministerium für Wiederaufbau in Berlin W, Wilhelmstraße 62, zu erfolgen.
3. Ruwiderrhandlungen werden gemäß § 10 Nr. 2 und § 11 Nr. 2 des Gesetzes über Entgeltungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 31. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1527) bei Verjährlichkeit, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht eine höhere Strafe verhängt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen, bei Verjährlichkeit mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.
Es wird darauf hingewiesen, daß Deutschland nach Artikel 260 Absatz 2 Satz 2 des Friedensvertrages genötigt ist, zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte sowohl in seinem eigenen Namen wie in dem seiner Angehörigen auf alle in Nr. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Rechte, Beteiligungen und Anwartschaften, die in der dem Wiedergutmachungsausschuß auf Grund der genannten Bestimmung des Friedensvertrages zu übergebenden Liste etwa nicht verzeichnet sind, zu verzichten.
Berlin, den 14. April 1920.
Der Reichsminister für Wiederaufbau.
H. W. Müller.

Auf die Reichskleinfaktorteile Reihe L erhalten:
Personen über 6 Jahre auf die Marken 1-10 bis 125 gr Frischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage des Wurst und 50 gr Schweinefleisch.
Personen unter 6 Jahre auf die Marken 1-5 bis 62 gr Frischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage des Wurst und 25 gr Schweinefleisch.
Der Preis beträgt bei:
a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage 3,75 Mk.
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage 3,80 Mk.
c) Schweinefleisch 9,08 Mk.
d) Blut- und Leberwurst 4,30 Mk.
Großhain, am 20. April 1920.
Die Amtshauptmannschaft. 560 b V.

Bekanntmachung. Anerkennung als Wohnungsnottandsgemeinde.

Das Landeswohnungsamt hat für die Gemeinden Bockra und Glaubitz mit Langenberg und Sagert die Bestimmungen in §§ 5 und 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter und in §§ 2-5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, beide vom 29. September 1918, in der Fassung vom 22. Juni 1919 (R.-G.-Bl. S. 1140 und 1143 des R.-G.-Bl. S. 501) mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die Herren Gemeindevorstände zu Bockra und Glaubitz verpflichtet sind, Anordnungen nach § 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter zu treffen.
Großhain, am 20. April 1920.
Die Amtshauptmannschaft. 530 d C.
585 c C.

Bekanntmachung. In der Bekanntmachung in Nr. 90 d. Bl. Lebensmittelverteilung betr., muß es heißen: 250 gr (nicht 200 gr) Ackerbohnen.

Das Reichswahlgesetz.

Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung hat in den Tagen vom 12. bis 20. April den ihm überreichten Entwurf eines Reichswahlgesetzes durchberaten. Die Annahme des Gesetzes durch den Ausschuß erfolgte einstimmig, und es ist ohne weiteres anzunehmen, daß auch die Verhandlungen in der Vollversammlung, die am 22. d. M. beginnen, ohne irgend welche Schwierigkeiten von statten gehen werden. Eine so glatte Erledigung eines Wahlgesetzes wäre früher fast unvorstellbar gewesen. Es drückt sich hier eben die erfreuliche Tatsache aus, daß die Vorlage nicht den Zweck hatte und haben konnte, die Herrschaft einer bestimmten Partei oder Parteiengruppe (sogar zu konsolidieren, sondern daß es lediglich darauf ankam, getreu den in der Verfassung niedergelegten Bestimmungen ein Verhältniswahlverfahren zu finden, das den Willen der Wähler in der Zusammensetzung des Parlaments klar zum Ausdruck bringen kann und jeder Partei die ihr gebührende Anzahl von Mandaten sichert. Die Verhandlungen waren von einer erfreulichen Sachlichkeit getragen, und es kam oft genug vor, daß bei den einzelnen Streitigen Bestimmungen Abgeordnete derselben Fraktion gegenüberstimmten und sprachen. Aber alle fanden sich schließlich zusammen in der Ueberzeugung, daß das jetzt vorliegende Werk ein brauchbares und jedenfalls besseres Instrument zur Erledigung der Wahlen ist als die Wahlordnung vom 2. November 1918, die den Wahlen zur Nationalversammlung zu Grunde lag.

Freilich war man sich klar darüber, daß das nunmehrige Wahlgesetz infolge der Kürze der bis zu den Wahlen zur Verfassung stehenden Zeit nicht etwas durchaus vollkommenes werden könne. Insbesondere konnte der in der Vorlage des Reichsministeriums des Innern zum greifbaren Ausdruck gebrachte Wunsch nach Verkleinerung der Wahlkreise nicht zur Ausführung gebracht werden, da weder die Wahlbehörden noch vor allem die Parteiorganisationen bis zum 4. Juni in der Frage gewesen wären, sich auf völlig veränderte Wahlkreisgrenzen umstellen. Es mußten daher die großen Wahlkreise zu Grunde gelegt werden, die bei der vorigen Wahl gegolten haben; mit verhältnismäßig geringfügigen Änderungen wurden sie in das neue Gesetz übernommen.

Auf der anderen Seite werden aber doch bedeutende Veränderungen gegenüber dem bisherigen Wahlgesetz erreicht. Die beiden leitenden Ideen in dem Entwurf des Reichsministers Koch, das automatische System und die Reichsliste, wurden von den Mitgliedern des Ausschusses ganz überwiegend mit großer Sympathie begrüßt und demnach einseitig in die Vorlage eingefügt. Das automatische System beruht darauf, daß auf je 60 000 für einen Wahlvorschlag in einem Kreise abgegebene Stimmen ein Abgeordnetensitz zugewiesen wird. Auf diese Weise fallen alle repräsentativen Funktionen weg und eine völlig gleichmäßige Austeilung der Mandate an die Parteien wird gewährleistet, und dies umso mehr, wenn zur Ergänzung noch ein Verfahren hinzutritt, das die in den einzelnen Wahlkreisen übrigbleibenden Reststimmen aufkann und noch einmal unter Anlegung der Ziffer 60 000 zur Verwertung bringt.

Während sich gegen das automatische System kaum irgendwelche Bedenken erhoben, wurde doch gegen die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Reichsliste geltend gemacht, daß die überschüssigen Stimmen der Wahlkreise allzu unmittelbar von den kritischen Stellen auf die „Berliner Elbe“ der jeweiligen Partei übergeben würden. Infolgedessen wurde zwischen die beiden Wahlkreise und die Reichswahlkreise eine Zwischeninstanz eingeschoben: der Wahlkreisverband. Zwei oder drei Wahlkreise werden lediglich zu repräsentativen Zwecken zusammengefaßt; die überschüssigen Stimmen jeder Partei werden erst in diesem Verband angeammelt, und wenn sich bei dieser Zusammenfassung zeigt, daß ein Ortswahl-

Drei deutsche Notizen.

in Bern, 22. April.
Aus San Remo wird gemeldet, daß die deutsche Abordnung der Friedenskonferenz drei Notizen überreicht habe: 1. die Annahme der deutschen Regierung auf das Verlangen, die Einwohnerwehren aufzulösen; 2. über die Höhe der Truppenzahl in der neutralen Zone; die Regierung bietet darin die Exzente, künftighin nicht mehr die Anzahl der Bataillone, sondern die genaue Zahl der Truppen zu bestimmen. Sie bietet auch darum, daß die Artillerie zahlreicher als bis jetzt festgelegt werde; 3. die deutsche Regierung fordert, daß die Reichswehr auf das Doppelte des zugelassenen Bestandes, also auf 200 000 Mann gebracht werde. Sie erwidert ferner, den Großen Generalstab behalten und die Artillerie, Luftschiffahrt und die Eisenbahnkompanien vergrößern zu dürfen.

Das Programm Mittis und Lloyd Georges.

in Frankfurt a. M., 22. April.
Nach dem Korrespondenten des „Journal“ hätten sich Lloyd George und Mittis vor der Konferenz in San Remo schriftlich auf folgendes Programm geeinigt:
Die Entlassung Deutschlands wird gefordert unter Ausdehnung der Wirtschaftslieferung. Zugleich wird eine Politik der Annäherung eingeleitet, wenn nicht vermittelst einer neuen Konferenz mit Deutschland, was einer Revision des Versailler Vertrages und dem Wiederaufbau Deutschlands mit Unterstützung der Alliierten gleichkäme. Die Frage der Wiedergutmachung würde bei dieser Gelegenheit oder dann später behandelt werden.
Der Korrespondent stellt die Uebereinkunft der Minister in der Frage der Entlassung Deutschlands fest, aber Frankreich sei mit den vorgeschlagenen Mitteln und Wegen nicht einverstanden.

Forderungen der Polen.

Der Warschauer Ministerrat hat beschlossen, beim Obersten Rat in Paris folgende Forderungen zu erheben: Berücksichtigung der Gleichberechtigung der polnischen Bevölkerung bei der Abgrenzung der polnischen Grenzen.

von über 60 000 Stimmen vorhanden ist, so wird dem Verband ein neues Mandat gewährt, und es fällt dieses Mandat auf denjenigen Wahlkreis, in dem die betreffende Partei die meisten Reststimmen innerhalb des Verbandes hat. Dieses Verfahren hat den Vorzug, daß die Wahlkreise selbst in der Aufstellung ihrer Kandidaten und in der Kandidatenarbeit für sie durch die angeschlossenen Nachbarkreise nicht gehindert werden.
Es sind auf diese Weise 35 Wahlkreise und 17 Wahlkreisverbände geschaffen worden. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß durch die Ueberleitung der Reststimmen der Wahlkreis zunächst auf die Verbände die Zahl der Mandate, die schließlich aus der Reichswahlkreise erwächst, nur ziemlich gering sein kann. Wenn z. B. aus drei verbundenen Wahlkreisen zusammen 125 000 Reststimmen auf den Verband übergehen und sich dort zu zwei Mandaten verhalten, die dann auch den beiden Wahlkreisen mit den höchsten Reststimmen zufließen, so bleiben für die Reichsliste nur 5000 unverbrauchte Stimmen übrig, während bei Nichtvorhandensein der Verbände zwischen Wahlkreise auf die Reichsliste übergegangen wären. Es ist anzunehmen, daß jede Partei auf der Reichsliste nur höchstens 6-7 Abgeordnete haben wird, und es wird Aufgabe der Parteien sein, diese wenigen Plätze mit besonders für das Parlament geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen.

In der Anrechnung der Reststimmen über das ganze Reich liegt nun die unverkennbare Gefahr, daß ganz kleine Sondergruppen, politische Parteien und Berufsinteressen die Be-

völkerung bei der Abstimmung, Beseitigung des fast ausschließlichen Einflusses der deutschen Behörden und der Sicherheitswehr und Verschiebung der Volksabstimmung. Der Antrag auf Dinausschiebung der Volksabstimmung bedeutet eine volle Schwendung der polnischen Politik, die geglaubt hatte, durch eine möglichst frühe Abstimmung für sich ein möglichst günstiges Ergebnis zu erreichen.

Die Unruhen in Italien.

in Rom, 22. April.
Der Rat der Alliierten in Paris hat in einer neuen Sitzung seine Verfassungskommission in ihrer rechtswidrigen Haltung bekräftigt. Er ist bekannt, daß die Tätigkeit der internationalen Kommission und gegen die Haltung der französischen Militärbehörden in Oberitalien gerichteten Beschwerden einstimmig für unbegründet erklärt worden seien.

Protestkundgebungen in Jugoslawien.

in Belgrad, 22. April.
In ganz Jugoslawien fanden Protestkundgebungen gegen die Bestreunung Timas von Jugoslawien statt. In ganz Jugoslawien fanden Protestkundgebungen gegen die Bestreunung Timas von Jugoslawien statt.

legenheit benutzen würden, in ganz Deutschland Stimmen zusammen zu harren, und damit ein Mandat zu erwerben. Der Verfassungsausschuß hat gegen diese Gefahr durchgreifende Maßnahmen getroffen. Es wurde beschlossen, daß die Reststimmen eines Verbandes unberücksichtigt bleiben sollen, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Wahlkreisverbände 30 000 Stimmen oder mehr abgegeben sind. Wenn also in drei verbundenen Wahlkreisen eine Gruppe 28 000, 25 000 und 20 000 Stimmen, also insgesamt 73 000 Stimmen erhält, so wird, obwohl die Zahl 60 000 weit überschritten ist, doch zunächst kein Mandat ausgeteilt. Es werden vielmehr die gesamten 73 000 Reststimmen zur Verrechnung der Reichswahlkreise überwiesen. Aber auch hier können sie nur dann zur Wirkung kommen, wenn die betreffende Gruppe irgendwo anders direkt Mandate erzielt hat, denn eine weitere Verweisung sagt, daß einem Wahlkreisvorschlag höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetensitze zugewiesen werden kann, die auf die ihm angeschlossenen Wahlkreisverbände entfallen sind, ist also auf eine Zwergpartei kein solcher Sitz entfallen, d. h. hat sie in keinem Kreisverband ein Mandat erhalten, so kommen auch die sonst erzielten Stimmen nicht zum Zuge.

Es ist in der Vorlage auch der interessante Versuch unternommen worden, die den Parteien erwerbenden gewaltigen Wahlkosten in etwas dadurch abzumildern, daß das Reich den Parteien einen Beitrag für ihre Stimmzettel je nach der Größe der auf sie entfallenden Stimmen zurückvergüten soll. Auch in dieser Bestimmung wird in bezug auf die Wahlkosten